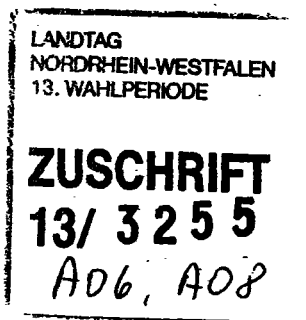


Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln  
Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf



Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

29.10.2003/Jo

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-1 70  
Telefax (02 21) 37 71-1 81

E-Mail [helmut.fogt@staedtetag.de](mailto:helmut.fogt@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Dr. Helmut Fogt

Aktenzeichen  
11.54.00

### **Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übermittelten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Angesichts der dramatischen finanziellen Situation, in der sich die Städte und Gemeinden des Landes befinden, wird jede gesetzliche Maßnahme, die zu Kostenentlastungen führt, von uns grundsätzlich begrüßt. Der Personalbereich kann von entsprechenden Einsparmaßnahmen naturgemäß nicht ausgeschlossen werden. Es hat daher im Kommunalbereich bereits vielfältige Konsolidierungsschritte gegeben, insbesondere den Abbau von Planstellen, das Ausbringen von Stellenbesetzungssperren, das Aufschieben von Beförderungen u.a.m., mit denen die Haushalte entlastet worden sind.

Auch die vorgeschlagene Abschaffung des Urlaubsgeldes und eine Absenkung der Sonderzuwendung für Beamte und Versorgungsempfänger wird vor diesem Hintergrund als ein weiteres geeignetes Mittel zur Konsolidierung der Personalhaushalte angesehen.

2. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Kommunen sind grundsätzlich bereit, zu den erforderlichen Einsparungen beizutragen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden diese Akzeptanz allerdings nicht ohne weiteres finden, da sie zu einer gravierenden Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Angestellten führen müssen. Denn eine Übernahme der Maßnahmen für den Tarifbereich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

Für die beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auch ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen bereits von einer systematischen Schlechterstellung gegenüber dem Angestelltenbereich zu sprechen. Hierzu zählen verzögerte Besoldungsanpassungen über mehrere Jahre, zukünftig verlängerte Arbeitszeiten gegenüber den Tarifbeschäftigten, Beförderungsverbote der Bezirksregierungen, Verschlechterungen bei der Versorgung u.a.m. In dieser Situation trägt jede weitere Besoldungseinbuße unvermeidlich zu einer weiteren Demotivation der Beschäftigten und zur Attraktivitätsminderung des öffentlichen Dienstes insgesamt bei.

Die einseitige Rückführung bzw. Streichung von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld wird bei den beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Eindruck entstehen lassen, allein für die Kostenbelastung durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst gerade stehen zu müssen.

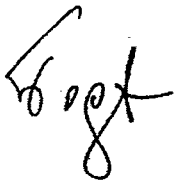
Insofern begegnen den vorgeschlagenen Maßnahmen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Denn die entsprechenden Kürzungen führen selbst in der Verrechnung mit den zugeordneten Besoldungserhöhungen jedenfalls für die Besoldungsgruppen ab A 9 BBesO für 2003 gegenüber dem Vorjahr zu realen und sogar nominalen Besoldungseinbußen. Das gleiche gilt für Versorgungsempfänger. Die Anpassung der Besoldung und Versorgung, der Sonderzuwendung und Urlaubsgeld zuzurechnen sind, hat aber entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu erfolgen (§ 14 BBesG bzw. § 70 BeamtVG). Maßnahmen, durch die das Jahreseinkommen der Beamten nominal sinkt, während das der Angestellten und Rentner innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ebenso wie die Lebenshaltungskosten weiter steigen, dürften mit Blick auf den Alimentationsgrundsatz als verfassungsrechtlich problematisch zu bewerten sein.

3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten sich auf den begonnenen Prozess einer weitreichenden Reform des Bundesangestelltentarifs nachteilig auswirken. Die kommunalen Arbeitgeber verfolgen erklärtermaßen das Ziel, das gesamte Tarifrecht einschließlich aller Vergütungsbestandteile – also auch Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld – in den Reformprozess einzubeziehen mit dem Ziel einer durchgreifenden Neuausrichtung aller Vergütungsbestandteile unter Leistungsgesichtspunkten. Die kommunalen Arbeitgeber haben sich der Kündigung der Tarifverträge über Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld durch die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) bewusst nicht angeschlossen, da dies den Fortgang der Verhandlungen um eine umfassende BAT-Reform ernsthaft gefährdet hat. Die kommunalen Arbeitgeber messen aber einer durchgreifenden Reform des bestehenden Vergütungssystems unter Leistungsgesichtspunkten einen wesentlich höheren Stellenwert bei als einer singulären Absenkung bzw. Streichung von Sonderzuwendung bzw. Urlaubsgeld. Wenn der Gesetzgeber ebenfalls einseitige Regelungen für den Beamtenbereich trifft, die wiederum ausschließlich mit dem Ziel möglicher Einsparungen und nicht mit dem Ziel von Strukturreformen erfolgen, so dürfte das ähnlich abträglich wirken wie das seinerzeitige Vorgehen der TdL.
4. Aus den genannten Gründen scheint es uns angezeigt, eine Absenkung der Sonderzuwendung und Streichung des Urlaubsgeldes erst vom Zeitpunkt einer entsprechenden tarifvertraglichen Übereinkunft an wirksam werden zu lassen. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, würden wir es für erforderlich halten, den kommunalen Dienstherren Entscheidungsmöglichkeiten dahin einzuräumen, unter Würdigung der Verhältnisse vor Ort Beamte und Angestellte hinsichtlich der Gewährung von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld

einheitlich zu behandeln. Im übrigen geben wir zu erwägen, ob die Absenkung der Sonderzuwendung über mehrere Jahre verteilt in Schritten vorgenommen werden sollte.

5. Zumindest ein Teil der durch die vorgeschlagene Neuregelung der Sonderzahlungen eingesparten Mittel sollte für eine leistungsbezogene Bezahlung der Bediensteten zur Verfügung gestellt werden können.
6. Die Befristung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung auf fünf Jahre wird begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa für die im Versorgungsausgleichsverfahren zu erstellenden Berechnungen (§ 1587 a BGB) frühzeitig Klarheit bestehen muss, ob auch Sonderzahlungen, die nach dem 30.11.2008 wirksam werden, zu berücksichtigen sind. Entsprechend frühzeitig ist ein Nachfolgegesetz zu erlassen.
7. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rheinische Versorgungskasse, deren Geschäftsgebiet sich bekanntlich auf Teile von Rheinland-Pfalz erstreckt (ehem. Regierungsbezirke Koblenz und Trier), eine Abstimmung der gesetzgeberischen Maßnahmen zwischen beiden Ländern dringend angezeigt erscheint.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt